

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Satzung über den Zugang von Studierenden der Medizin
an der Universität Erlangen-Nürnberg
zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten
Vom 11. April 1980 (KMBI II S. 106)**

geändert durch Satzungen vom
13. Juli 1983 (KMBI II S. 843)
10. August 1984 (KMBI II S. 279)
9. Januar 1985 (KMBI II S. 70)
26. Juni 1985 (KMBI II S. 195)
13. Februar 1987 (KWMBI II S. 144)
24. Februar 1989 (KWMBI II S. 109)
10. März 1995 (KWMBI II S. 524)
3. Juli 1996 (KWMBI II S. 874)
30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2395)
8. Juli 2005
22. Februar 2007
9. Juni 2008
8. Dezember 2009
11. August 2010
7. Juni 2011
1. Juli 2013
4. Dezember 2013
9. Juli 2014
27. Mai 2015
17. November 2016
8. Mai 2017

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die praktische Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte wird durchgeführt

1. in den Kliniken des Universitätsklinikums und
2. den Lehrkrankenhäusern der Universität gemäß § 2 Abs. 2
 - a) in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin an den akademischen Lehrkrankenhäusern Amberg, Bamberg, Klinikum Bayreuth, Forchheim, Fürth, Hof, Neumarkt, Martha-Maria Nürnberg und St. Theresien Nürnberg
 - b) im Fach Chirurgie am akademischen Lehrkrankenhaus Rummelsberg
 - c) im Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe an den akademischen Lehrkrankenhäusern Amberg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Neumarkt und St. Theresien Nürnberg

- d) im Fach Urologie an den akademischen Lehrkrankenhäusern Amberg, Bamberg, Fürth und Neumarkt
 - e) im Fach Neurologie an den Lehrkrankenhäusern Bamberg, Bayreuth, Fürth, Neumarkt und Rummelsberg
 - f) im Fach Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth und am Lehrkrankenhaus Bamberg
 - g) im Fach Anästhesiologie am Klinikum Forchheim, Bamberg, Bayreuth und Neumarkt
 - h) im Fach Diagnostische Radiologie am Klinikum Amberg und Bamberg
 - i) im Fach Strahlentherapie am Klinikum Bamberg, Bayreuth und Fürth
 - j) im Fach Kinderheilkunde am Klinikum Amberg, Bamberg, Fürth und Bayreuth
3. im Rahmen der Mobilität im Praktischen Jahr an einem Lehrkrankenhaus einer anderen deutschen Universität oder an einem anderen Universitätsklinikum einer deutschen Universität.

§ 2

(1) ¹Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze an die Studierenden obliegt ausschließlich der Hochschule. ²Sie erfolgt durch Einsatz des von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zur Verfügung gestellten bundesweit zentralisierten Losverfahrens über die „PJ-Plattform zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr“, zu welchem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorab eigenständig anmelden (= Antrag). ³Die PJ-Plattform ist nach dem Prinzip des sog. „Application Service Providing“ konzipiert; Ziel der Randomisierung ist die Verlosung von individuellen Startzeiten innerhalb des Verfahrens, zu denen die Bewerberinnen und Bewerber Zugriff auf die zentrale Vergabe-Plattform erhalten. ⁴Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt nach Verifikation des Antrags durch die Hochschule. ⁵Die Vergabe erfolgt pro Tertial und beinhaltet die Ausbildungsstätte, den Ausbildungszeitraum und den Ausbildungsgang. ⁶Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nicht erlaubt. ⁷Auch kurzfristige Änderungswünsche sind ausschließlich über die Hochschule zu regeln.

(2) ¹Die für die praktische Ausbildung insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze werden bezogen auf die Ausbildungsorte zu Ausbildungsgängen zusammengefügt. ²Ausbildungsorte im Sinne dieser Bestimmung sind Amberg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Neumarkt und Erlangen; die akademischen Lehrkrankenhäuser in Forchheim, Fürth, Nürnberg und Rummelsberg gelten dem Ausbildungsort Erlangen zugehörig. ³Die Ausbildungsgänge umfassen die Fächer Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach.

(3) An den akademischen Lehrkrankenhäusern können je Tertial folgende Ausbildungsplätze belegt werden:

1. Lehrkrankenhaus Klinikum St. Marien Amberg	
Fach Chirurgie	8 Plätze
Fach Innere Medizin	8 Plätze
Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 Plätze
Fach Kinderheilkunde	1 Platz
Fach Urologie	1 Platz
Fach Diagnostische Radiologie	1 Platz

2. Lehrkrankenhaus Klinikum Bamberg	
Fach Chirurgie	8 Plätze
Fach Innere Medizin	8 Plätze
Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe	4 Plätze
Fach Urologie	2 Plätze
Fach Strahlentherapie	2 Plätze
Fach Diagnostische Radiologie	2 Plätze
Fach Anästhesiologie	1 Platz
Fach Neurologie	1 Platz
Fach Kinderheilkunde	1 Platz
Fach Psychiatrie	1 Platz
3. Lehrkrankenhaus Klinikum Bayreuth	
Fach Chirurgie	8 Plätze
Fach Innere Medizin	8 Plätze
Fach Anästhesiologie	1 Platz
Fach Kinder- und Jugendmedizin	1 Platz
Fach Neurologie	1 Platz
Fach Frauenheilkunde	1 Platz
Fach Strahlentherapie	1 Platz
4. Lehrkrankenhaus Bezirkskrankenhaus Bayreuth	
Fach Psychiatrie und Psychotherapie	2 Plätze
5. Lehrkrankenhaus Klinikum Forchheim	
Fach Chirurgie	2 Plätze
Fach Innere Medizin	2 Plätze
Fach Anästhesiologie	1 Platz
6. Lehrkrankenhaus Klinikum Fürth	
Fach Chirurgie	8 Plätze
Fach Innere Medizin	8 Plätze
Fach Kinderheilkunde	1 Platz
Fach Frauenheilkunde	1 Platz
Fach Neurologie	1 Platz
Fach Urologie	1 Platz
Fach Strahlentherapie	1 Platz
7. Lehrkrankenhaus Sana Klinikum Hof	
Fach Chirurgie	8 Plätze
Fach Innere Medizin	6 Plätze
8. Lehrkrankenhaus Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg	
Fach Chirurgie	4 Plätze
Fach Innere Medizin	4 Plätze
9. Lehrkrankenhaus Klinikum Neumarkt	
Fach Chirurgie	2 Plätze
Fach Innere Medizin	2 Plätze
Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe	2 Plätze
Fach Anästhesiologie	2 Plätze
Fach Neurologie	1 Platz
Fach Urologie	1 Platz

10. Lehrkrankenhaus Krankenhaus Rummelsberg	
Fach Chirurgie	2 Plätze
Fach Neurologie	2 Plätze
11. Lehrkrankenhaus St. Theresien Krankenhaus Nürnberg	
Fach Innere Medizin	2 Plätze
Fach Chirurgie	2 Plätze
Fach Frauenheilkunde	1 Platz

§ 3

(1) ¹Die Fristen für Einreichung des Antrags auf Vergabe eines Ausbildungsplatzes zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten richten sich nach den bundeseinheitlichen Fristen; diese werden auf der Internetseite zum Praktischen Jahr der Medizinischen Fakultät rechtzeitig veröffentlicht. ²Für den Eintritt in das Praktische Jahr im Frühjahr eines Jahres ist eine Anmeldung im PJ-Portal zu Beginn des dann aktuellen Wintersemesters erforderlich, für die Aufnahme im Herbst entsprechend zu Beginn des aktuellen Sommersemesters. ³Die Termine der Anmeldung werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils ein individueller Termin für die PJ-Platzbuchung zugewiesen. ²Mit Erreichen dieses Zeitpunkts erhalten die Bewerberinnen und Bewerber den Zugriff auf ein Online-Tool zur Buchung der dann noch verfügbaren Ausbildungsplätze am Universitätsklinikum Erlangen und den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsplätze oder der Tertiälsreihenfolge außerhalb dieser primären PJ-Platzvergabe kann jeweils 4 bis 6 Wochen vor Tertiälsbeginn im o.g. Online-Tool erfolgen. Die genauen Termine werden auf der Startseite des Online-Tools bekannt gegeben.

§ 4

(1) ¹Studierende in einer besonderen Lebenssituation können in der Anmeldephase einen Härtefallantrag stellen. ²An diese Studierenden werden die PJ-Ausbildungsplätze vorrangig nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte bzw. Schwerbehinderter oder einer bzw. einem Schwerbehinderten Gleichgestellte bzw. Gleichgestellter im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Hauptwohnung der bzw. des Studierenden mit ihren bzw. seinen eigenen Kindern in den dem Ausbildungsort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten;
3. Anerkennung des Ortswunsches nach Abs. 2.

³Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. ⁴Wird innerhalb der Hilfsanträge die Festlegung einer Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Hilfsanträge nach dem Los vergeben.

(2) ¹Dem Härtefallantrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an andere Ausbildungsorte unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ²Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Betracht.

§ 5

Die Vergabe der Ausbildungsplätze an externe Studierende in den Pflichtfächern Chirurgie und Innere Medizin sowie im Wahlfach erfolgt nach Beendigung der Vergabe von Ausbildungsplätzen an die Studierenden der FAU, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 6

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft*. ²Zugleich tritt die Satzung über den Zugang zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. Juli 1977 (KMBI II S. 237), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 1979 (KMBI II S. 253), außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3 und 7 der Satzung über den Zugang zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten an der Universität Erlangen-Nürnberg

Es werden folgende Kreise und kreisfreie Städte den Ausbildungsorten zugeordnet:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Ausbildungsort Amberg: | Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach |
| 2. Ausbildungsort Bamberg: | Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg |
| 3. Ausbildungsort Bayreuth: | Stadt Bayreuth und Landkreis Bayreuth |
| 4. Ausbildungsort Hof: | Stadt Hof und Landkreis Hof |
| 5. Ausbildungsort Erlangen: | |
| a) Universitätskliniken: | Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt |
| b) Lehrkrankenhaus Forchheim: | Stadt Forchheim und Landkreis Forchheim |
| c) Lehrkrankenhaus Fürth: | Stadt Fürth und Landkreis Fürth |
| d) Lehrkrankenhaus Rummelsberg: | Landkreis Nürnberger Land |
| 6. Ausbildungsort Neumarkt: | Stadt Neumarkt und Landkreis Neumarkt |
| 7. Ausbildungsort Nürnberg | Stadt Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land |
- *) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 11. April 1980.